



Referenz-Nr.: ARE 22-0049

Kontakt: Alexandra Lüscher, Gebietsbetreuerin Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 96, www.zh.ch/are

1/4

Revision kommunale Richtplanung – Genehmigung

Gemeinde **Bäretswil**

- Massgebende Unterlagen
- Kommunalen Richtplan Bereich Verkehr sowie Bereich öffentliche Bauten und Anlagen (Plan-Nr. 31104) Mst. 1:5000 vom 20. Oktober 2021
 - Bericht zum kommunalen Richtplan mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen) vom 20. Oktober 2021
- Aufzuhebende Richtpläne
- Kommunalen Gesamtplan vom 2. Juni 1982 (RRB Nr. 2051/1982) umfassend
 - den Siedlungs- und Landschaftsplan, Mst. 1:5000 (Revision Teilrichtplan Siedlung und Landschaft vom 26. Oktober 1994 (RRB Nr. 3184/1994)
 - den Verkehrsplan, Mst. 1:5000
 - den Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen, Mst. 1:5000
 - den Versorgungsplan, Mst. 1:5000
 - sowie den Bericht zum Gesamtplan.

Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung
der Planung

Die kommunale Gesamtplan der Gemeinde Bäretswil wurde mit Beschluss des Regierungsrats Nr. 2051 am 2. Juni 1982 genehmigt. Neben dem Richtplanbericht umfasst dieser auch den kommunalen Siedlungs- und Landschaftsplan, den kommunalen Verkehrsplan, den Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie den Versorgungsplan. Zwischenzeitlich wurde einzig der kommunale Siedlungs- und Landschaftsplan einer Revision unterzogen. Diese wurde mit Beschluss des Regierungsrats Nr. 3184 vom 26. Oktober 1994 genehmigt.

Seither wurden sowohl der kantonale wie auch der regionale Richtplan gesamthaft überarbeitet. Die kommunale Richtplanung ist somit an die übergeordneten Vorgaben anzupassen.

Im Vorfeld der Revision der kommunalen Richtplanung hat die Gemeinde Bäretswil 2018 ein Gemeindeentwicklungskonzept erarbeitet. Dieses bildet Grundlage für die erfolgte Revision der kommunalen Richtplanung. Der Gesamtplan von 1982 bzw. der 1994 revidierte Siedlungs- und Landschaftsplan sollen aufgehoben werden. Nicht verzichtet werden darf hingegen gemäss § 31 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) auf den Verkehrsplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von

kommunaler Bedeutung. Dieser wie auch der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen wurden den veränderten Verhältnissen entsprechend angepasst.

Festsetzung Die Gemeindeversammlung Bärenswil setzte mit Beschluss vom 24. November 2021 eine Revision der kommunalen Richtplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Hinwil vom 5. Januar 2022 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 13. Januar 2021 ersucht die Gemeinde Bärenswil um Genehmigung der Vorlage.

Basierend auf der übergeordneten sowie kommunalen Richtplanung, den Erkenntnissen des Gemeindeentwicklungskonzepts 2018 und der darin aufgeführten ortsplanungsrelevanten Themen erfolgte auch die Überprüfung und Anpassung an der kommunalen Nutzungsplanung. Diese wird mit separater Verfügung genehmigt.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Gemeinde Bärenswil setzt einen neuen Teilrichtplan Verkehr sowie einen neuen Teilrichtplan öffentliche Bauten und Anlagen fest und hebt den bisherigen kommunalen Richtplanung (Gesamtplan) auf. Auf die Festsetzung weiterer Teilrichtpläne wird insbesondere aufgrund des im Jahr 2018 erarbeiteten Gemeindeentwicklungskonzepts, welches die Leitlinien für die künftige bauliche Entwicklung aufzeigt, verzichtet. Der Teilrichtplan Verkehr behandelt die Themen öffentlicher Verkehr, Strassen, Parkierung sowie Fuss- und Veloverkehr. Der Teilrichtplan öffentliche Bauten und Anlagen macht Festlegungen zu verschiedenen kommunalen Einrichtungen im Bereich der Verwaltung, des Sozial- und Gesundheitswesens, der Bildung und der Kultur, sowie von Erholung und Sport.

Wesentliche Festlegungen und Vorschriften Der Verkehrsrichtplan trifft Festlegungen, um den motorisierten Individualverkehr auf den Hauptachsen zu kanalisieren und die innerörtlichen Strassenzüge für zu Fussgehende und Velofahrende entsprechend den übergeordneten Zielsetzungen attraktiv und siedlungsorientiert zu gestalten. Zudem werden verschiedene Strassen aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht mehr als kommunale Sammelstrassen aufgenommen. Zur Sicherstellung eines dichten und geschlossenen Fuss- und Wanderwegnetzes wird dieses punktuell ergänzt. Auf die Bezeichnung von kommunalen Velowegen wird verzichtet. Allerdings werden Standorte festgelegt, in deren Umfeld bedarfsgerecht Veloabstellplätze bereits bestehen oder künftig einzuplanen und zu erstellen sind. Mit der Festlegung der kommunalen Parkplätze für den motorisierten Individualverkehr wird das öffentliche Interesse an diesen Anlagen dokumentiert und der Standort gesichert.

Der kommunale Richtplan im Bereich Öffentliche Bauten und Anlagen ergänzt die Inhalte der übergeordneten Richtpläne auf Gemeindeebene. In Plan und Richtplantext werden diejenigen öffentlichen Bauten und Anlagen gelistet, die in Zusammenhang mit der Erfüllung

kommunaler öffentlicher Aufgaben stehen sowie Auswirkungen auf die Raumplanung erwarten lassen. Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen bildet auch das Koordinationsinstrument zwischen den verschiedenen Trägern von öffentlichen Bauten und Anlagen. Ebenso dient er als Grundlage für die Landsicherung sowie der Abstimmung der Verkehrsanlagen auf die Standorte der öffentlichen Bauten und Anlagen. Der kommunale Richtplan enthält aufgrund verschiedener Studien zum künftigen Raumbedarf, welche ein hinreichendes Erweiterungspotential an den bestehenden Standorten ausweisen, vorwiegend Einträge zu bestehenden Standorten von öffentlichen Bauten und Anlagen. Geplante Standorte betreffen einen Holzlagerplatz, die Erweiterung der Alterswohnungen «Im Sunneberg» sowie die Verlegung des Kindergartenstandortes Bettswil.

Ergebnis der Den mit Vorprüfungen des Amts für Raumentwicklung vom 9. Juli 2020 sowie 5. August
Genehmigungsprüfung 2021 gestellten Auflagen und Empfehlungen wurde vollumfänglich entsprochen.

Die kommunalen Teilrichtpläne in den Bereichen Verkehr und Öffentliche Bauten und Anlagen sind auf den kantonalen und regionalen Richtplan abgestimmt. Unter Beachtung der übergeordneten Festlegungen werden das Strassennetz, die öffentlichen Parkierungsanlagen, das Fuss- und Wanderwegnetz, der Veloverkehr sowie das öffentliche Verkehrsnetz in Bezug auf die kommunalen Belange zweckmässig ergänzt. Um auch inskünftig veränderten Bevölkerungsstrukturen und Bedürfnissen in der Gemeinde Bäretswil Rechnung zu tragen, ermöglichen die vorgesehenen Festlegungen zu den öffentlichen Bauten und Anlagen deren langfristige Sicherung und den hierfür erforderlichen Entwicklungsspielraum.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Recht- und Zweckmässigkeit ihrer Festlegungen kann später bei der Nutzungsplanung im Rechtsmittelverfahren angefochten werden (§ 19 Abs. 2 PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde Bäretswil zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Revision der kommunalen Richtplanung, welche die Gemeindeversammlung Bäretswil mit Beschluss vom 24. November 2021 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2051 vom 2. Juni 1982 genehmigte Gesamtplan, umfassend den Textteil sowie den Siedlungs- und Landschaftsplan, den Verkehrsplan, den Versorgungsplan und den Plan der öffentlichen Bauten wird aufgehoben. Ebenso aufgehoben wird der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3184 vom 26. Oktober 1994 genehmigte revidierte Siedlungs- und Landschaftsplan.



III. Die Gemeinde Bärenswil wird eingeladen

- Dispositiv I und II zu veröffentlichen
- diese Verfügung zusammen mit der kommunalen Planung aufzulegen

IV. Mitteilung an

- Gemeinde Bärenswil (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
- Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)

VERSENDET AM 11. MAI 2022

**Amt für
Raumentwicklung**
Für den Auszug: